

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-
Anhalt e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0

Telefax: 0391 85028-99

E-Mail: info@fsa-online.de

Internet: www.fsa-online.de

Nr. 4

2022

Beschluss zur neuen Satzung des FSA wurde gefasst

Am 11. Juni 2022 wurde von den Delegierten des außerordentlichen Verbandstages des FSA mit großer Mehrheit die Neufassung der Satzung des FSA verabschiedet. Den Mitgliedern wurde die Neufassung der Satzung bereits mit der Einberufung des außerordentlichen Verbandstages in der AM 03/2022 bekannt gegeben.

Die vom außerordentlichen Verbandstag beschlossene Neufassung der Satzung des FSA wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Rahmenterminplan der Herren 2022/2023

Der Vorstand hatte in seiner Sitzung am 11. Juni 2022 den Rahmenterminplan (RTP) der Herren 2022/2023 bestätigt.

Der Rahmenterminplan (RTP) 2022/2023 ist als Anlage dieser Amtlichen Mitteilung beigefügt.

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA wurden gefasst

Der Vorstandsvorstand hatte in seiner Sitzung am 11. Juni 2022 Beschlüsse über Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA gefasst (**Änderungen/Ergänzungen in fett/kursiv, Streichungen gestrichen**):

Diese Änderungen und Ergänzungen treten ab 01.07.2022 in Kraft

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 4 Zuständigkeit der Gerichte

Ziffer 2 b) und 2 d)

...

2b) Das Sportgericht des FSA ist zuständig

- aa) in erster Instanz für alle sportgerichtlichen **Entscheidungen Verfahren** auf Landesebene,
- bb) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen,
- cc) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte,
- dd) für alle Verfahren der Spielberechtigung gemäß §§ 4 ff. Spielordnung, soweit diese nicht dem Verbandsgericht zugewiesen sind,
- ee) für alle **Entscheidungen Verfahren** gemäß § 35 Ziffer 9,
- ff) für alle **Entscheidungen Verfahren** gemäß §§ 8, 9 der Finanz- und Wirtschaftsordnung
- gg) für alle **Entscheidungen Verfahren** gemäß § 40
- hh) für alle Verfahren gemäß § 13 a Spielordnung**
- ii) für alle Verfahren gemäß § 13 b Spielordnung**
- jj) sowie in allen Fällen, welche nicht anderen Gerichten ausdrücklich zugewiesen sind.**

2 d) Das Verbandsgericht des FSA ist zuständig

- aa) für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreis- und Landesebene, die sich aus Streitigkeiten über die Erteilung der Spielberechtigung ergeben, wenn für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler oder Lizenzspieler abgeschlossen wurden sowie Verfahren nach § ~~13~~ **12 a** Spielordnung,

...

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 5 Strafbefugnis von Verwaltungsorganen

1. Verwaltungsorgane können Geldstrafen bis zu 150 EUR **und weitere Sanktionen** aussprechen, wenn gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen wird, insbesondere soweit dies in § 42 angeordnet wird.

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 17 Berufung

...

3. Die Berufung ist bei Sperrstrafen bis zu 2 Wochen oder bis zu zwei Pflichtspielen, Verweisen sowie bei Geldstrafen bis zu 100 € gegen Einzelpersonen oder bis zu 250 € gegen Vereinen, bei Verfahrenseinstellungen sowie in Verfahren der Zuständigkeit gemäß § 4 Ziffer ~~2 a) 2 b)~~ dd) und ee) ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Berufung durch das erstinstanzliche Gericht zugelassen wird. Lässt das erstinstanzliche Gericht die Berufung zu, so ist das Berufungsgericht an diese Entscheidung gebunden. Eine Berufung kann durch das erstinstanzliche Gericht ausschließlich zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Rechtssache erhebliche Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn der Entscheidung über den Einzelfall hinaus Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen zukommt.

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 28 Verfahren bei Feldverweisen auf Dauer

Ziffer 2 Neu

...

Alt

~~2. Bei Feldverweisen auf Dauer ist das Verfahren vor dem Gericht mit dem Eingang des Spielberichts und des Zusatzberichtes des Schiedsrichters über die spielleitende Stelle bei dem Gericht eröffnet. Der Schiedsrichter hat seinen Zusatzbericht spätestens bis 10:00 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tages an die spielleitende Stelle in elektronischer Form zuzuleiten, die sodann umgehend das Verfahren eröffnet. Die Mitglieder erhalten hierzu keine gesonderte Mitteilung vom Gericht. Die Mitglieder und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler können bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Erhalt des Zusatzberichts eine schriftliche Stellungnahme, die per Telefax oder anderer elektronischer Medien erfolgen kann, an das Gericht abgeben.~~

Neu:

2. Bei Feldverweisen auf Dauer hat der Schiedsrichter seinen Zusatzbericht bis spätestens 10:00 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tages an die spielleitende Stelle in elektronischer Form zuzuleiten, die so dann umgehend die Eröffnung des Verfahrens beim Sportgericht beantragt und dem Gericht neben dem Antrag den Spielbericht und den Zusatzbericht des Schiedsrichters vorlegt. Das Gericht leitet die von der spielleitenden Stelle übersandten Unterlagen sogleich an die Mitglieder bzw. betroffenen Spieler zur Kenntnisnahme und Stellungnahme weiter. Die Mitglieder und / oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler können bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Erhalt der Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme, die per Telefax oder anderer elektronischer Medien erfolgen kann, an das Gericht abgeben.

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 37 Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften

....

8. Je fehlende Nachwuchsmannschaft entsprechend § 13 Ziffer ~~8~~ 6 Spielordnung

....

15. Im Falle der Ziffer 4 ist der Versuch **gleichermaßen** strafbar.

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 37a Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter

...

3d) ~~im~~ **ab dem** vierten Jahr (Sanktionsstufe 4) ...

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 38 Wertung von Spielen in besonderen Fällen

1. Wird ein Spiel durch Verschulden einer der beiden Vereine abgebrochen, so hat das Gericht das Spiel gegen den verschuldenden Verein mit 0 Punkten und 0:3 Tore zu werten. Dem Gegner wird das Spiel **bei Unentschieden oder für ihn negativem Stand** mit 3 Punkten und 3:0 Toren als gewonnen gewertet. Ist das Ergebnis vor dem Abbruch des Spieles günstiger als eine 3:0 Tor-Differenz, so wird es mit dem Ergebnis vor dem Abbruch gewertet. Wird das Spiel durch Verschulden beider beteiligter Vereine abgebrochen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen, jedoch werden beiden 0:3 Tore angerechnet.

Anlage

Rahmenterminplan (RTP) der Herren 2022/2023